

## Verantwortung in Lieferketten

### **Am 1. Januar 2023 ist das neue Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz in Kraft getreten.**

Dessen Ziel ist, den Schutz der Menschenrechte in globalen Lieferketten zu verbessern. Erstmals formuliert der Gesetzgeber für Unternehmen verbindliche und einheitliche Richtlinien zur Erfüllung ihrer menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten.

Das Gesetz gilt zunächst für Unternehmen mit mindestens 3.000 Beschäftigten und Hauptverwaltung, Hauptniederlassung, Verwaltungssitz, satzungsmäßigem Sitz oder Zweigniederlassung in Deutschland – darunter auch die Fraport AG und alle von ihr unmittelbar und mittelbar beherrschten Unternehmen, somit auch die AirIT Services GmbH (nachfolgend "AirIT" genannt).

### **Umsetzung der Sorgfaltspflichten**

Das neue Lieferkettengesetz bestärkt die den Fraport Konzern in seinem langjährigen Weg einer nachhaltigen und verantwortungsvollen Unternehmensführung. Wir denken den Umgang mit Menschenrechten und Umwelt in allen unternehmerischen Entscheidungen mit.

Zu den Kernelementen der daraus entstehenden Sorgfaltspflichten gehört die Einrichtung eines Risikomanagements, um die Risiken von Menschenrechtsverletzungen und Schädigungen der Umwelt zu identifizieren, zu vermeiden oder zu minimieren. Das Gesetz verpflichtet Unternehmen außerdem zu Präventions- und Abhilfemaßnahmen, einem öffentlich beschriebenen Beschwerdeverfahren und regelmäßiger Berichterstattung. Die Sorgfaltspflichten beziehen sich auf den eigenen Geschäftsbereich, auf das Handeln eines Vertragspartners und anlassbezogen auf das Handeln weiterer mittelbarer Zulieferer. AirIT kommt allen Verpflichtungen umfassend nach. Die Achtung menschenrechtlicher Sorgfaltspflichten hat für uns als werteorientierter Konzern höchste Priorität.

### Grundsatzklärung zu Menschenrechten und Umweltrisiken

Die Grundsatzklärung formuliert die Erwartungen des Fraport Konzerns an die eigenen Beschäftigten und Lieferanten bezüglich der Einhaltung von Menschenrechten in Lieferketten. Die Grundsatzklärung wird künftig jährlich sowie anlassbezogen überprüft und gegebenenfalls aktualisiert. Die im Rahmen der Risikoanalyse festgestellten, prioritären umweltbezogenen und menschenrechtlichen Risiken werden dann in dem Dokument benannt und daraus abgeleitete Maßnahmen zur Prävention und Abhilfe beschrieben.

### [Zur Erklärung](#)

Beschwerdeverfahren

Hinweise auf die Verletzung von Menschenrechten sowie Verstöße gegen Umweltgesetze und -vorschriften im Fraport Konzern und bei unmittelbaren Zulieferern können über die folgenden Beschwerde-/Hinweisgeberkanäle gemeldet werden.

### [Zum Hinweisgebersystem](#)

### **Zuständigkeiten und Ansprechpartner**

Die Beschwerden werden von der Compliance-Abteilung der Fraport AG bearbeitet, bei Bedarf mit Unterstützung von weiteren Fachexperten. Ansprechpartner ist die Leiterin der Compliance-Abteilung, Elke Breuer (Tel. 069 / 690 60121, [e.breuer@fraport.de](mailto:e.breuer@fraport.de))

## **Ablauf des Beschwerdeverfahrens**

Die Beschwerden gehen bei der Compliance-Abteilung ein. Die hinweisgebende Person erhält eine Eingangsbestätigung und wird über die nächsten Schritte sowie den zeitlichen Verlauf informiert.

Zunächst wird im Rahmen einer Erstbewertung geprüft, ob der gemeldete Verstoß in den sachlichen Anwendungsbereich des Beschwerdeverfahrens fällt. Weitere Voraussetzungen für die Einleitung einer Sachverhaltsklärung sind, dass der geschilderte Vorgang insgesamt als plausibel und grundsätzlich möglich einzuschätzen ist und eine Verletzung eines Gesetzes oder eine schwerwiegende Verletzung einer internen Regel bedeuten könnte. Dabei wird auch geprüft, ob die im Rahmen der Untersuchung stattfindende Datenerhebung, Verarbeitung und -nutzung datenschutzrechtlich zulässig ist und.

Ziel der Untersuchung ist die neutrale, kompetente und objektive Klärung des Sachverhalts, welcher Gegenstand des Hinweises ist. Die Sachverhaltsklärung erfolgt durch hierfür geeignete Personen, die unabhängig und zur Verschwiegenheit verpflichtet sind. Diese halten mit der hinweisgebenden Person Kontakt, prüfen die Stichhaltigkeit der eingegangenen Meldung und ersuchen die hinweisgebende Person erforderlichenfalls um weitere Informationen. Hinweise auf Verstöße bei unmittelbaren Zulieferern werden gemeinsam mit diesen untersucht. Die Prüfung erfolgt anhand von Unterlagen und Interviews und wird nachvollziehbar in einer Fallakte dokumentiert. Die Fallakten, bei denen kein begründetes Interesse an einer Aufbewahrung besteht, werden einmal jährlich gelöscht. Die hinweisgebende Person erhält innerhalb von drei Monaten nach der Eingangsbestätigung eine Rückmeldung über den Fortschritt des Verfahrens. Eine Rückmeldung erfolgt nur insoweit, als dadurch interne Untersuchungen nicht berührt und die Rechte der Personen, die Gegenstand einer Meldung sind oder die in der Meldung genannt werden, nicht beeinträchtigt werden.

Jeder Fall schließt mit einem schriftlichen Abschlussbericht, der streng vertraulich ist. Der Berichtsverteiler richtet sich nach Art und Schwere der festgestellten Verstöße und wird für jeden Fall individuell festgelegt. Die Weitergabe von Informationen erfolgt nur soweit erforderlich und datenschutzrechtlich zulässig.

Der Abschlussbericht enthält Sanktionen und geeignete Maßnahmen, um die Missstände abzustellen und ähnliche Verstöße zukünftig zu vermeiden. Die hinweisgebende Person erhält nach Abschluss der Untersuchung eine Rückmeldung über die Folgemaßnahmen, sofern rechtlich zulässig.

## **Schutz vor Repressalien**

Hinweisgeber, die in gutem Glauben Hinweise abgeben, um Missstände aufzudecken, genießen einen besonderen Schutz im Fraport Konzern. Es wird gewährleistet, dass Hinweisgeber durch höchste Vertraulichkeit und, sofern rechtlich möglich, durch Sicherstellung ihrer Anonymität geschützt werden.

Für die Hinweisbearbeitung im Fraport Konzern bedeutet dies, dass die Identität des Hinweisgebers ausschließlich den Personen, die für die Entgegennahme von Hinweisen oder für das Ergreifen von Folgemaßnahmen zuständig sind, bekannt werden.

Der Fraport Konzern stellt über die Hinweisgebersysteme sicher, dass Hinweisgeber, die einen hinreichenden Grund zur Annahme haben, dass ihre Angaben der Wahrheit entsprechen, nicht in ihrer Hinweisabgabe behindert, eingeschränkt oder beeinflusst werden.

Namentlich bekannte Hinweisgeber müssen nach Abgabe eines Hinweises keine Repressalien, wie beispielsweise Suspendierungen, Kündigungen, Aufgabenverlagerungen, Disziplinarmaßnahmen, Diskriminierung, Mobbing oder ähnlich gelagerte Vergeltungsmaßnahmen seitens ihres AirIT-Arbeitsgebers fürchten.

Ausdrücklich unerwünscht sind Hinweise, die Mitarbeiter mit böser Absicht und wider besseres Wissen beschuldigen. Solche Hinweise, die offenkundig ausschließlich andere Personen schädigen, denunzieren oder verunglimpfen sollen, werden nicht bearbeitet. In diesen Fällen genießt der Hinweisgeber keinen besonderen Schutz vor Repressalien und kann in Haftung genommen werden.

## **Risikomanagement**

Der Fraport Konzern hat die neuen Sorgfaltspflichten in sein bestehendes Risikomanagement integriert. Im Rahmen einer jährlichen Risikoanalyse ermittelt das Unternehmen, ob sich aus der eigenen Geschäftstätigkeit oder dem Handeln unmittelbarer Zulieferer menschenrechts- oder umweltbezogene Risiken ergeben.

Außerdem werden vorbeugende Präventionsmaßnahmen etabliert. Die in der regelmäßigen und anlassbezogenen Analyse identifizierten Risiken sowie ergriffene Präventions- und Abhilfemaßnahmen werden dokumentiert und dem zuständigen Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle jährlich als Sorgfaltspflichtenbericht zur Prüfung vorgelegt.